

RS Vwgh 1990/10/3 90/02/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1990

Index

41/01 Sicherheitsrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §96 Abs6;

ÜberwachungsgebührenG 1964 §1;

Rechtssatz

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Sportveranstaltung iSd § 1 ÜberwachungsgebührenG vorwiegend im privaten Interesse gelegen ist, ist es ohne Bedeutung, ob der Veranstalter mit der Durchführung der Veranstaltung ein kommerzielles Interesse verbunden hat (Hinweis E 16.11.1988, 88/03/0015).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020060.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at